



Kiel, 27.06.2021

An alle
Vereine, Kreisverbände und Bezirke
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Sport-, Schiedsrichter*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH
Trainer*innen und Co-Trainer*innen der Landesstützpunkte

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennisport in Schleswig-Holstein

hier: *Neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein*

Liebe Sportfreund*innen,

die aktualisierte schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der Fassung vom 25.06.2021 tritt zum 28.06.2021 in Kraft.

Für den Tischtennis-Trainings- und Wettspielbetrieb gelten im Vergleich zur vorherigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein veränderte Regelungen, so dass wir das komplette Regelwerk aus § 11 der vorgenannten Landesverordnung diesbezüglich nachfolgend zusammenfassen:

- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb innerhalb einer Sport- bzw. Turnhalle oder eines sonstigen geschlossenen Raumes gilt:
 - Es dürfen grundsätzlich maximal 25 Personen unter der Anleitung von 2 Übungsleiter*innen am Trainings- oder Wettspielbetrieb teilnehmen.

Es dürfen nur dann mehr als 25 Personen unter der Anleitung von 2 Übungsleiter*innen am Trainings- oder Wettspielbetrieb teilnehmen, wenn alle Teilnehmer*innen einen gültigen negativen Test vorlegen können, oder wenn pro Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

In Sport- bzw. Turnhallen oder sonstigen geschlossenen Anlagen gelten die zuvor geschilderten Konstellationen für jeden einzelnen Raum. Als separate Räume gelten dabei auch die Bereiche von Sport- bzw. Turnhallen, die durch fest installierte Vorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, getrennt werden können. Bloße Stellwände oder Ähnliches reichen hingegen nicht aus, um einen Raum in mehrere Räume aufzuteilen.

- Bei der jeweils zulässigen Zahl der Teilnehmer*innen am Trainings- bzw. Wettspielbetrieb werden vollständig geimpfte Personen, also Personen mit mindestens 14 Tagen Abstand zur letzten erforderlichen Impfung, und genesene Personen, also Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, mit entsprechendem Nachweis nicht mitgezählt.

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises erbracht.

Im Impfausweis ist die erfolgte Impfung daran zu erkennen, dass in der Spalte "Impfung gegen" der Vermerk „SARS-CoV-2“ oder der Vermerk „COVID-19“ eingetragen ist und sich rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung befindet. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden. Die Bezeichnung lautet derzeit je nach Impfstoff entweder BioNTech/Pfizer (Comirnaty), Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna), Vaxzervria (AstraZeneca) oder Janssen (Janssen-Cilag, Johnson und Johnson).

Für einen vollständigen Impfschutz sind für die ersten drei genannten Impfstoffe zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Beim Impfstoff Janssen ist eine einmalige Impfung ausreichend.

Der Nachweis des Genesenenstatus wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

- Es gibt eine absolute Obergrenze von 1.250 Personen inklusive Zuschauer*innen.
- Sofern der Sport in Sport- bzw. Turnhallen oder anderen geschlossenen Räumen von Sportanlagen stattfindet, hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land, privater Anbieter) ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept hat insbesondere Maßnahmen zu folgenden Aspekten vorzusehen:
- Die Begrenzung der Anzahl der Personen innerhalb der Sporthalle auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten (siehe oben!)
 - Die Regelung von Besucherströmen
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden.
 - Die Reinigung von Sanitäranlagen
(Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.)
 - Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

Bei der Durchführung von Wettkämpfen oder Sportfesten hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land) ebenfalls ein solches Hygienekonzept zu erstellen.

Diesbezüglich ist beispielsweise das Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes in der aktuell gültigen Fassung vom 19.10.2020 geeignet (siehe Anlage!). Gegebenenfalls muss es durch zusätzliche ortsspezifische Hygienekonzepte ergänzt werden.

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts bzw. der Hygienekonzepte zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Die Kontaktdaten der Trainierenden sowie der Übungsleiter*innen bzw. der Wettkampfteilnehmer*innen und Organisator*innen/Veranstalter sind zu erheben (Trainings- bzw. Wettkampfbeginn und -ende, Vor- und Nachname, Anschrift sowie soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.

- Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind bei Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Behörde für Kadermitglieder gemäß der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes (also Landeskader und höher) sowie deren Trainer*innen und für Berufssportler*innen möglich. Bei Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde hat diese das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu unterrichten.

- Zuschauer*innen sind beim Training und bei Wettkämpfen zugelassen, wenn sie ein gültiges negatives Testergebnis vorlegen können.
Sie werden bei der beim Wettspielbetrieb maximal erlaubten Personenanzahl mitgezählt.
Die Zuschauer*innen haben eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich nicht auf einem festen Sitzplan aufhalten.
Das Abstandsgebot (1,50 Meter zwischen den Personen) ist einzuhalten.
Ausnahmen gelten für Personen aus einem Haushalt bzw. wenn die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird.
Ausnahmen bestehen darüber hinaus, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder*m Zuschauer*in nicht oder nur von Personen aus einem Hausstand besetzt werden und alle Zuschauer*innen eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung tragen.

Des Weiteren weisen wir auf folgendes hin:

- ❖ Verantwortlich für die Durchführung des Vereinstrainings ist der jeweilige Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger).
- ❖ Verantwortlich für die Durchführung von TTVSH-Verbandstrainingsmaßnahmen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein (TTVSH), der mit dem jeweils gastgebenden Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes und des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) zusammenarbeitet. Dies ist analog anzuwenden auf entsprechende Trainingsmaßnahmen der Bezirke und der Kreisverbände.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Vereins-Wettkampfmaßnahmen (z. B. Vereinsturniere, Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) unter Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes sowie gegebenenfalls weiterer ortsgebundener Vorschriften des jeweiligen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) oder des zuständigen Gesundheitsamtes liegt beim gastgebenden/veranstaltenden Verein.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen für den jeweiligen Kreisverband, den jeweiligen Bezirk oder den TTVSH (z. B. Ranglistenturniere oder Meisterschaften) liegt beim jeweiligen Veranstalter (also Kreisverband, Bezirk oder TTVSH).
- ❖ Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Jahreshauptversammlungen) sind innerhalb geschlossener Räume mit maximal 1.250 Personen sowie außerhalb geschlossener Räume mit maximal 2.500 Personen erlaubt, wenn die Teilnehmer*innen feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen.
Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur Personen daran teilnehmen, die ein gültiges negatives Testergebnis vorlegen können.
Die Teilnehmer*innen haben eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich nicht auf ihrem festen Sitzplan aufhalten.
Das Abstandsgebot (1,50 Meter zwischen den Personen) ist grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen bestehen, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder*m Teilnehmer*in nicht oder nur von Personen aus einem Hausstand besetzt werden und alle Zuschauer*innen eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung tragen.
(Vollständig geimpfte oder genesene Personen erweitern nicht die Anzahl der Personen, die an Veranstaltungen mit Sitzungscharakter teilnehmen dürfen. Sie werden bei festgelegten Gruppengrößen mitgezählt.)

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.06.2021 und in Kraft ab dem 28.06.2021 tritt mit Ablauf des 25.07.2021 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und wünschen allen Tischtennisportler*innen, Funktionär*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen weiterhin alles Gute und eine schöne Sommerpause sowie eine optimale Saisonvorbereitung!

Mit besten sportlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner
-- Präsident --

gez. Oliver Zummach
-- Vizepräsident Sport --

gez. Axel Schreiner
-- Geschäftsführer --